- 60. 1. Ift die zu Unrecht unterbliebene Becidigung eines Zeugen ftets ein Revisionsgrund?
- 2. Zum Begriffe der Bermögensübernahme durch Bertrag. Stellung des Bürgen zu dem das Bermögen des Hauptschuldners übernehmenden Glänbiger.

3BD. § 549.

BGB. §§ 419, 1991, 774 Abs. 1.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 19. Mai 1913 i. S. D. (Bekl.) w. Rommandit= gesellschaft H. R., U. & Co. (Kl.). Rep. VI. 30/13.

- I. Landgericht Sannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die Rlägerin hatte ber Gewerkschaft hertha einen Krebit in laufender Rechnung gewährt. Für biefen Rredit übernahmen bie bamaligen Mitglieder bes Grubenvorstandes, ber Beklagte, ber Generalbirektor A. und ber Bergwertsbefiger B., in ber Urfunde vom 8. November 1904 in Höhe von 100000 M die Burgschaft, und zwar ein jeder in bobe eines Dritteils. Später erweiterte bie Rlägerin ben Rredit, und die brei genannten Berfonen verburgten fich in einer Urkunde vom Mai 1905 für weitere 50000 M. Beflagter und B. wieder für je 1/s, A. aber nur für 1/5 bes genannten Allmählich war bann die Schuld ber Bertha an bie Rlägerin auf mehr als 650000 M angewachsen. Diese verklagte ben Beklagten aus ber Bürgichaft auf Rahlung von 50 000 M nebst Rinsen, und bas Landgericht entsprach der Rlage mit einer Ginschränfung in betreff der Rinsen. Das Oberlandesgericht erließ qunächst ein Teilurteil, burch bas es bie Berufung bes Beklagten in Höhe von 25000 M jurudwies. Darauf murbe die Berufung im Endurteile vollftandig jurudgewiesen. Das Teilurteil ift rechtsfraftig. gegen bas Endurteil richtet sich die von bem Beklagten eingelegte Revision, die teinen Erfolg hatte.

Mus ben Grunben:

"Die Revision rügt Verletzung der §§ 391 Abs. 1, 393 Nr. 4 BPD., die durch die Nichtbeeidigung des Zeugen A. besaangen sei.

Der Beklagte hatte behauptet, daß für seine Bürgschaftsverpslichtung die beiden Urkunden nicht allein maßgebend seien, sondern daneben noch mündliche, die Bürgschaftsverdindlichkeit einschränkende Abreden beständen. Zwischen dem Bankier K. als Vertreter der Klägerin und den Bürgen sei vor Ausstellung der Urkunde verseindart worden, daß die Bürgschaft nur für den Eingang der damals ausgeschriebenen Zudußen von 100000 M und 50000 M gelten solle; ferner sei vereindart, daß Beklagter aus der Bürgschaft nur so lange hafte, als er im Vorstande der Gewerkschaft sei und Kure der Gewerkschaft besitze. Die Zudußen seien längst eingegangen, seine Kure habe er der Hertha am 30. Januar 1908 zur Verfügung ges

stellt und sein Amt als Vorstandsmitglied habe er niedergelegt. Diese an sich erheblichen Behauptungen hat A., der von der Klägerin gleichfalls aus seiner Bürgschaft belangt ist, als Zeuge im wesentslichen bestätigt, das Berufungsgericht hat ihn aber undeeidigt gelassen, weil es den § 393 Nr. 4 ZPO. für anwendbar hält und weil es serner annimmt, daß die Beeidigung der Aussage des Zeugen kein ausschlaggebendes Gewicht verleihen werde.

Ob der Auslegung, die der Borderrichter dem § 393 Nr. 4 gibt, beizutreten mare, mag zweifelhaft fein. (Wird weiter ausgeführt.) Ein näheres Eingehen hierauf ist aber nicht erforderlich, weil ber zweite Grund bes Vorberrichters feine Entscheidung trägt, auch wenn ein Berftoft gegen §§ 391, 393 Pr. 4 unterstellt wird. absoluter Revisionsgrund gemäß § 551 BBD. vorliegt, fo fann bie Gesethesverletung nur dann zur Aufhebung des Berufungsurteils führen, wenn die Entscheidung auf dem Mangel beruht (§ 549 ABD.). wenn also minbestens die Möglichkeit anzunehmen ware, bag nach Beeidigung der Aussage anders erkannt worden mare. Der Vorder= richter hat diese Frage erwogen. Er führt aus, A. sei auf Grund besselben Sachverhalts und berselben Urkunden als Bürge belangt. er habe die gleichen Behauptungen in seinem Brozesse vorgetragen, infolge ber Lange ber abgelaufenen Beit und ber Bieberholung bes Borbringens in Berbindung mit bem Wunsche, die aufgestellten Behauptungen möchten mahr sein, liege es nabe, daß er subjektiv feine Angaben für richtig halte. Tropdem seien sie aber durch das sonstige Ergebnis der Beweisaufnahme widerlegt, wie dies durch die Darlegungen ber Entscheidungsgründe bes Teilurteils gezeigt sei. dort gegebenen Ausführungen sind von ber Revision nicht angefochten worden und laffen auch keinen Rechtsirrtum erkennen; sie ergeben, daß A.'s Aussage mit der sonst ermittelten Sachlage nicht in Ubereinstimmung steht. Der Borberrichter war baber nicht gehindert, auszusprechen, daß er auch die beeidigte Aussage des A. nicht anders murbigen werbe, als die unbeeidigte; val. das bei Warneyer, Rechtspr. 1908 Rr. 247 abgedruckte Urteil des V. Zivil= senats vom 25. Januar 1908. Ist aber hiervon auszugehen, so ist nicht ersichtlich, inwiefern bas angefochtene Urteil auf ber Nichtbeeidigung beruhen oder inwiefern diese den Beklagten beschweren könnte; val. den gleichartig liegenden Fall in dem Urteile bes

III. Zivilsenats in Entsch. des MG.'s in Zivils. Bb. 53 S. 256/257, auch ebendort Bb. 57 S. 186/187.

Un zweiter Stelle rugt bie Revision, bag bas Berufungsgericht ben auf § 419 BBB. geftütten Einwand bes Beklagten gurudgewiesen hat. Der Beklagte hatte vorgebracht, die Rlägerin habe bas gange Vermögen der Hertha übernommen, bafte baber für beren Schulden und könne beswegen ben Burgen nicht in Anspruch nehmen. Das angefochtene Urteil geht bavon aus, bag bie Rlägerin tatfachlich das gesamte Vermögen ber Sertha übernommen habe, abgesehen von den Ralivertragen und dem Bertrage mit dem Freiherrn v. R., bie wertlos gewesen seien, und abgesehen von bem mit Hypotheten über den Wert belafteten Grundbesit, auch seien vielleicht 50 Doppelmaggons Rohle nicht übertragen worden. Dem Bertrage bom 4. Rebruar 1909 komme trot diefer Ausnahmen die in § 419 porgesehene Wirkung zu, und baber hafte die Rlagerin fur bie zur Beit bes Bertragsichlusses bestehenden Schulden ber Bertha unter Beschränkung auf bas übernommene Vermögen und die ihr aus dem Bertrage guftebenben Unspruche. Bwifchen bem von bem Betlagten geltend gemachten Unipruche gegen die Bertha und der eingeklagten Forberung bestehe aber nicht bie für die Aufrechnung nach § 387 BBB. erforderliche Gleichartigkeit. Beklagter möge burch Zahlung bes Teilbetrags von 25000 M, über ben bereits durch bas Teilurteil rechtsträftig ertannt ift, einen Erfaganspruch in gleicher Sohe gegen die Bertha erlangt haben, auch moge ihm burch die Bezahlung ber reftlichen Burgichaftelumme ein weiterer Unfpruch entstehen, ber Rlagerin gegenüber wurde er aber nur verlangen konnen, baß fie ihm das übernommene Bermögen der Hertha zur Befriedigung im Wege ber Awangsvollstreckung herausgebe.

Diese Aussührungen werden von der Revision mit Recht beanstandet. Nach der Behauptung der Klägerin in ihrem vorgetragenen Schriftsate... hat die Verwertung der Vermögensteile einen Nettoertrag von 50293,97 M ergeben, von dem 24208,53 M der Klägerin zugestossen sind hier Keit für Löhne und Gehälter während der Liquidation ausgegeben wurde. Von dem Beklagten wird der Erlöß auf mindestens 150000 M angegeben. Darüber sind aber beide Parteien einig, daß das übernommene Vermögen nicht mehr in Natur vorhanden ist, sondern daß der Erlöß in Geld an seine Stelle getreten ist. Die im § 419 BGB. vorgeschriebene entsprechende

Anwendung des § 1990 BGB. führt somit im vorliegenden Falle dazu, daß die Klägerin zur Befriedigung der Gläubiger der Hertha im Wege der Zwangsvollstreckung Geld herauszugeben hat, während sie ihrerseits den Beklagten auf Geld in Anspruch nimmt. Dersartige Ansprüche können nicht als ungleichartig im Sinne des § 387 BGB. angesehen werden. Die entgegengesetzte Ansicht würde zu dem unpraktischen Ergebnis führen, daß der Beklagte eine Seldzahlung an die Klägerin zu leisten, seinerseits aber durch Zwangsvollstreckung in Geld sich zu befriedigen hätte. Auch wäre, wie die Revision zustressend ausführt, zu erwägen, ob der Beklagte nicht wenigstens ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen könnte.

Nach ben jest vorliegenden Feststellungen ist es aber zweifels haft, ob bas Berufungsgericht eine Bermögensübernahme mit den Wirkungen bes § 419 BBB. mit Recht angenommen hat. Dag ber Bertrag bom 4. Februar 1909 nicht in ben Formen des § 311 BBB. abgeschlossen ift, murbe nicht entgegen fteben, sofern nur bie nach bem Bertrage ber Rlägerin eigentumlich übertragenen Sachen tatfächlich bas gange Bermogen der Bertha, abgefehen von einzelnen verhaltnismäßig unbedeutenden Bermögensstücken, ausmachten und ber Bertrag unter Beachtung bes § 140 BBB. geeignet mar, bie Ubertragung ber einzelnen Bermogensstücke herbeizuführen; Entich. des RG.'s in Zivils. Bb. 69 S. 419 flg., Bb. 76 S. 2 flg. gibt es ju Bebenten Unlag, bag ber Borberrichter bas Grundeigentum ber Bertha im Werte von etwa 30000 M beswegen ben verhaltnismagig unbedeutenden Bermogensstuden gurechnet, weil es mit Supotheten überlaftet mar. Wie ber Senat in dem Urteile Entich. des RG.'s Bb. 69 S. 284 fig. ausgeführt hat, ift im § 419 unter Bermogen bas Aftivbermogen einer Berfon zu verstehen, jo bag bie auf einem einzelnen Bermögensstude rubenben besonberen Laften bei ber Enticheidung ber Frage, ob fein Bert ein verhältnismäßig unbedeutender ift, außer Betracht zu bleiben haben. Un diefer auch vom II. Livilsenat angenommenen Anficht, Entich bes RG.'s Bb. 80 S. 257 fig., ift feftzuhalten. Die gegenteilige Meinung wurde, wie in bem lettermähnten Urteile mit Recht hervorgehoben wirb, bagu führen, daß die hypothetarisch geficherten Forderungen als perfonliche Schulden auf den Übernehmer übergingen, obgleich er bie Grundstücke nicht erhält.

Einer näheren Brufung bedurfen die hieraus fich ergebenden Fragen indessen beswegen nicht, weil sich die Entscheidung des Borberrichters aus einem anderen Grunde als richtig barftellt (§ 563 ABD.). Die Bermögengübernahme nach § 419 BBB. bewirft feine Besamt= rechtsnachfolge und baber auch nicht ben Untergang ber amischen dem Übertragenden und dem Übernehmer bestehenden Schuldverhältnisse, val. RBRRomm. Unm. 1 zu § 419. Insbesondere im Berhältniffe zu den sonstigen Gläubigern der Hertha blieb die Rlagerin, auch wenn ein wirtsamer Übernahmevertrag unterstellt wird. Gläubigerin: 8 1991 Abf. 2 BGB. Sie ift baber berechtigt, fich aus der übernommenen Plasse zu befriedigen wal. AGRRomm. Unm. 2 ju § 1991) und den Beflagten, someit fie feine andermeite Befriedigung erhalt, als Burgen in Anspruch zu nehmen. Siergegen fann ber Beflagte nicht einwenden, daß er als Burge durch die Befriedigung ber Rlägerin einen Unspruch gegen die Bertha erlangt habe ober erlangen werde, für den die Rlagerin wegen der Bermogensübernahme einstehen muffe, und den er baher durch Aufrechnung ober Geltendmachung eines Burudbehaltungsrechts verwerten durfe. Dem ftebt icon die Borichrift des § 774 Abi. 1 Sat 2 BBB. entgegen. nach ber ein Burge ben burch bie Befriedigung bes Glaubigers auf ibn übergegangenen Anspruch nicht zum Nachteile des Gläubigers geltend machen barf. Weiter aber bat bie Rlagerin nur mit bem Beftande des übernommenen Bermogens zu haften. § 419 Abi. 2. Da bieses keinesfalls hinreicht, um ihre eigene Forberung gegen die Bertha ju beden, sie vielmehr ju einem boberen Betrage, als bie Bürgichaftejumme ausmacht, aus bem übernommenen Bermögen feine Befriedigung finden kann, so läuft bas Berlangen bes Beflagten barauf hinaus, daß ihn die Rlägerin für die ihm auf Grund ber Bürgichaft obliegenden Leiftungen aus dem übernommenen Bermogen unter Aurudftellung ihres Reftanspruchs befriedigen foll. fehlt es an einer gesetlichen Grundlage, val. RGRRomm. Unm. 2 an & 1991." . . .